

Haftungsrecht und Versicherungsschutz für helfende Ärzte

Dr. Thomas Holzgruber
Kammeramtsdirektor der
Ärztelkammer für Wien

Themen

- Unfallversicherung
- Krankenversicherung
- Haftpflichtrecht

Unfallversicherung

- Ärzte, die nach dem FSVG versichert sind (niedergelassene Ärzte oder angestellte Ärzte mit ärztlicher Nebentätigkeit z.B. Sonderklassegelder):
 - ⇒ FSVG-Versicherung bewirkt, dass die Betreuung von Flüchtlingen zur versicherten Tätigkeit zählt, auch wenn diese Betreuung außerhalb der Ordination erfolgt und entgeltlos ist
- Ärzte, die ausschließlich als Dienstnehmer beschäftigt sind
 - ⇒ Versicherungsschutz gegeben, wenn die Tätigkeit zumindest mit Wissen und Willen des Dienstgebers erfolgt (z.B. Entsendung zur Betreuung der Flüchtlinge)
- Wohnsitzärzte (Ärzte ohne Anstellung oder Ordination)
 - ⇒ Versicherungsschutz nach dem GSVG (SVA) auch für freiwillige, kostenlose Tätigkeiten
- freiwillige Form einer Unfallversicherung (AUVA) nicht möglich.
 - ⇒ möglich: Kooperationen mit Hilfsorganisationen wie etwa dem Roten Kreuz oder anderen denkbar, sodass die Ärzte durch eine freiwillige Mitgliedschaft zu diesen Organisationen den Versicherungsschutz als Mitglied der freiwilligen Hilfsorganisationen gemäß § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG erlangen können.

Krankenversicherung

- Freiberufliche Ärzte (nl. Ärzte und Wohnsitzärzte)
 - Opt Out, d.h. die jeweils gewählte Versicherungsvariante (Privatversicherung, Selbstversicherung) gilt auch hier
- Angestellte Ärzte
 - Versicherung im Wege des Dienstgebers greift auch hier (analog anderer außerdienstlicher Aktivitäten)

Haftpflichtrecht

- Haftpflichtrecht:
 - gilt ohne Einschränkungen unabhängig vom Status des Patienten
- Kollisionsrecht:
 - Wahl einer Rechtsordnung unrealistisch
 - Behandler hat gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und Behandlung findet in Österreich statt, auch wenn z.B. ein dt. Arzt in Österreich einen Syrer behandelt => daher österr. Haftpflichtrecht

Haftpflichtversicherung

- freiberufliche Ärzte (= nl. Ärzte und Wohnsitzärzte):
 - Versicherungspflicht gemäß § 52 d
 - Umfasst auch Tätigkeit außerhalb der Ordination, dh auch Flüchtlingsbetreuung
- Angestellte Ärzte
 - für Flüchtlingshilfe nicht versichert

Haftpflichtversicherung der ÄK Wien

- ÄK Wien hat Haftpflichtversicherung für Ärzte in der Flüchtlingshilfe 2015 abgeschlossen
- Ausschreibung: Bestbieter VIG
- Versichertes Risiko: ärztliche Hilfe im Rahmen der Flüchtlingshilfe in Österreich oder grenzüberschreitend
- Versicherungssumme: 2 Mio
- Versicherungsumfang: alle Ärzte (!!), subsidiär zur eigenen Haftpflicht, die sich bei der Kammer in Wien zur Flüchtlingshilfe gemeldet haben
- Versicherungsnehmer: Ärztekammer für Wien